

Institutionelles Schutzkonzept der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert

Inhalt

1. Einführung: Ziel | Auftrag | Erarbeitung | Beteiligte
2. Schutz- und Risikoanalyse
 - 2.1 Erarbeitung & Vorgehen
 - 2.2 Tabellarische Übersicht:
Erkenntnisse und Konsequenzen
Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
3. Unsere institutionellen Standards
 - 3.1 Personalauswahl und -entwicklung
 - 3.2 Das erweiterte Führungszeugnis
 - 3.3 Selbstauskunftserklärung
 - 3.4 Analoge Anwendung auf Dritte
 - 3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex
Allgemeiner Teil + Spezifischer Teil
 - 3.6 Präventionsschulungen
 - 3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen
in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen
 - 3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers
 - 3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen für Prävention
 - 3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
 - 3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke
4. Qualitätsmanagement
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Beschlussantrag

Anlagen:

- Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- Verfahren zur Einsichtnahme EFZ von ehrenamtlich tätigen Personen + alle dafür genutzten Dokumente
- Anlage 1 AROPräv (vorausgefüllt)
- Mustervereinbarung / Mietvertrag
- Checkliste Tabelle Verbände im INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPT
- Handlungsleitfäden
- SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege, Ansprechpersonen, Multiplikatoren
- Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil (Anlage 2 AROPräv) + spezifischer Teil)
- Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

1. Präambel

Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als katholische Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Einleitung

2002, 2010 und 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt veröffentlicht. Diese sind jeweils durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt worden. 2015 erfolgte schließlich eine weitere Fortschreibung dieser Präventionsrichtlinien auf Grundlage der fortgeschriebenen Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Am 07. August 2015 wurde die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO) durch Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzt. Im Januar 2020 hat Erzbischof Stephan Burger zwei neue Ordnungen in Kraft gesetzt – beide wurden auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Durch die im Dezember 2021 im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichte und in Kraft gesetzte Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention / „AROPRäv“ wird die Rahmendordnung Prävention für die Erzdiözese Freiburg konkretisiert. Das hier vorliegende Schutzkonzept der Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert setzt die in diesen Ordnungen gesetzten Standards um.

Unser Auftrag

Als Rechtsträger tragen wir innerhalb unserer Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Beteiligte an der Erstellung des Schutzkonzeptes und Darstellung der Vorgehensweise

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde von der Arbeitsgruppe „Prävention“ nach den Vorgaben der Präventionsordnungen¹ und des Mantelschutzkonzeptes der Diözesanen Koordinationsstelle Prävention mit den Konkretisierungen des Dekanats Breisach-Neuenburg erstellt.

Die Vorlage für dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde auf der Basis des bereits vorhandenen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) im Dekanat Breisach-Neuenburg durch eine Arbeitsgruppe auf Dekanatsebene vorbereitet und regelmäßig durch diese Gruppe angepasst. Die Arbeitsgruppe bestand aus den Ansprechpersonen für Prävention der 9 Seelsorgeeinheiten des Dekanats, Jugendreferent Jonas Ziegler, Fachberaterin Gisela Trogus und Dekanatsreferent Bernhard Huber. Unterstützt wurde die Gruppe durch die Präventionsfachkraft Verena Scharnberg.

Im September 2022 hatte sich im Auftrag des PGR eine Arbeitsgruppe „Prävention“ gebildet, die dieses Schutzkonzept vor Ort überarbeitet und angepasst hatte. Zu dieser Arbeitsgruppe gehörten:

- Pfarrer Michael Maas
- Gemeindereferent Stefan Pfleger
- Magdalena Eckerle (Mitglied im PGR, Ansprechperson für Prävention)
- Irmtrud Lutterbach (Mitglied im PGR)
- Christiane Skoda-Gysler (Mitglied im PGR)

Zwischen Oktober 2022 und September 2023 traf sich die Arbeitsgruppe insgesamt 7-mal.

2. Schutz- und Risikoanalyse (Ziffer 3 RO-Präv)

Die einrichtungsbezogene Risikoanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Analyse wurden durch die Arbeitsgruppe in unserer Kirchengemeinde in tabellarischer Form als Anlage (siehe Anlage 1) diesem Schutzkonzept beigelegt.

Die Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde haben ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes wurde einrichtungsbezogen eine Risiko-, Gefahren- und Potentialanalyse erarbeitet. Die personenbezogenen Maßnahmen für ehrenamtlich tätige Personen werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer Sammelakte dokumentiert.

¹„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ (ROPräv) und „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv)



Das gesamte Konzept ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzusehen. Folgende Kindertageseinrichtungen gehören zu unserer Kirchengemeinde:

Kindergarten St. Martin, Staufen

Kindergarten St. Vitus, Wettelbrunn

Kindergarten St. Trudpert, Münstertal

Kindergarten St. Antonius, Münstertal

Kindergarten Don Bosco, Münstertal

Ab Oktober 2023 nimmt der Kindergarten St. Agnes, Münstertal, seinen Betrieb auf. Das Schutzkonzept für diese Einrichtung wird zeitnah erstellt.

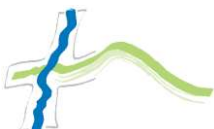
2.1 Erarbeitung und Vorgehen

Um zu einer Einschätzung bezüglich des Gefährdungspotenzials in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Orten und den jeweiligen Gruppierungen zu kommen, wurden verschiedene Informationen eingeholt. Im Spätherbst 2022 wurde jeweils von einem Mitglied der Arbeitsgruppe „Prävention“ sowie einem Mitglied des jeweiligen Gemeindeteams eine ausführliche Begehung sowohl des Kirchengebäudes als auch des Gemeindehauses von St. Trudpert, St. Martin, St. Agatha und St. Vitus durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Begehungen wurden in die vorliegende Risikoanalyse eingepflegt. Informationen zu den in der Risikoanalyse beschriebenen Arbeitsbereichen lagen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Prävention“ aufgrund eigener vielfältiger und jahrelanger Tätigkeit vor. Ergänzend wurden insbesondere Gespräche mit den Mitgliedern der Gemeindeteams geführt.

2.2 Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse finden sich in tabellarischer Form in den Anlagen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (siehe Anlage 1).

Folgende Kriterien wurden der Zusammenstellung der Schutz- und Risikoanalyse zugrunde gelegt: **Kontakt** zu Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; **besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse**, Aktionen mit Übernachtung, 1:1-Situationen; **Maßnahmen** zur Risikominimierung; **Strukturen** in der Kirchengemeinde; **Räumlichkeiten** in der Kirchengemeinde; **Dritte** (z.B. Dienstleistende, Vermietungen); Aufmerksamkeit/Bewusstsein für eine Kultur der Wertschätzung und Grenzachtung (aktueller Stand bei Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen); sowie **Schutzfaktoren** durch bereits etablierte Präventionsmaßnahmen (z. B.



Schulungen für Jugendgruppenleiter/innen über das Dekanat). In den Blick genommen wurden alle Einrichtungen, Gruppierungen und Angebote unserer Kirchengemeinde.

3. Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, werden als Beschäftigte im kirchlichen Dienst verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in unserer Kirchengemeinde als Organistinnen und Organisten, Chorleitungen, Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungskräfte, Verwaltungskräfte in den Sekretariaten angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder Minimalbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

Als ehrenamtlich tätige Personen verstehen wir Engagierte, die für eine bestimmte Zeit eine konkrete Aufgabe in einer Gruppe oder Gemeinschaft übernehmen und für diese Aufgabe benannt oder beauftragt/gewählt sind. Für die Präventionsordnung sind wichtig, welchen Grad an Beziehungsaufbau die Aufgabe beinhaltet und um welche Bezugsgruppe und Aufgabe es sich handelt. Die Teilnahme an Projekten und Angeboten ist nicht darunter zu verstehen. Zwischenbereiche wie Chormitgliedschaften oder teiloffenen Gruppen (z.B. Frauengemeinschaften) werden nicht als ehrenamtliches Tun, sondern als gemeinschaftliche Aktivität verstanden. Wir beziehen uns damit auf die Unterscheidung zwischen „freiwilliges Engagement“ und „gemeinschaftliche Aktivität“, die im deutschen Freiwilligensurvey vorgeschlagen wird.²

3.1. Personalauswahl und –entwicklung (3.1 RO-Präv)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben wir als Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen. Aus diesem Grund legen wir darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen, Dienste und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

² Vgl. Deutsches Freiwilligensurvey Zitat: Letzteres meint die aktive Beteiligung von Personen (z. B. als Mitglied einer Jugendgruppe, als Mitglied im Sportverein, als Sänger/in in einem Chor). Wird eine Leitungsfunktion übernommen (Vorstandstätigkeit, Trainerfunktion etc.), wird dies als „freiwillig engagiert“ bezeichnet. „freiwillig engagiert“ kann synonym für ehrenamtlich engagiert verwendet werden.

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserem ISK ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielen. Diese Haltung behalten wir auch bei der Personalauswahl im Blick und setzen sie dort um.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Die Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde kann als Chance genutzt werden, Rückmeldungen zu erfragen, um unsere Kirchengemeinde weiterzuentwickeln.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig thematisiert. Bezogen auf Beschäftigte im kirchlichen Dienst geschieht dies u.a. im Rahmen der Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgespräche. Sie prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Gemäß der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die Gespräche werden von den dazu qualifizierten Beschäftigten im kirchlichen Dienst des Seelsorgeteams oder einer dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“.

Damit verpflichten sich die Beschäftigten im kirchlichen Dienst, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

3.2 Erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 3.1.1 RO-Prävention; §§7-12 AROPräv)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen gemäß AROPräv alle 5 Jahre.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt:

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst wird über die Verrechnungsstelle Stegen die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Beschäftigten im kirchlichen Dienst senden das eFZ an die beauftragte Person in der Verrechnungsstelle Stegen. Dort wird das eFZ gemäß der Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die Verrechnungsstelle Stegen zur Ablage in der Personalakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die einer Einstellung entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen wird der/die Dienstvorgesetzte darüber informiert.

Für Ehrenamtliche wird über die Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Ehrenamtlichen senden das eFZ an das Dekanatsbüro zur Weiterleitung an die vom Dekanat

beauftragte Person (siehe Anlage 2: »Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse im Dekanat Breisach-Neuenburg von ehrenamtlich tätigen Personen«). Dort wird das eFZ gemäß den Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die beauftragende Kirchengemeinde zur Ablage in der Sammelakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die dem Einsatz entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen, wird der leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde darüber informiert.

Alle für diesen Prozess verwendeten Dokumente werden diesem ISK als Anlage angehängt.

Die Umsetzungen der personenbezogenen Maßnahmen werden zusätzlich zur Dokumentation in Papierform (Sammelakte) in einer Excel-Tabelle festgehalten. Diese Tabelle dient der geforderten Aktualisierungen (erweitertes Führungszeugnis, Schulungsteilnahme, Anlage 1 etc.). Sie ist passwortgeschützt und kann nur durch autorisierte Personen eingesehen werden.

Der Zugang zu den digitalen Daten ist nur innerhalb der EBO-Cloud möglich. Hauptberufliches Personal des Seelsorgeteams hat Zugriffsmöglichkeiten auf den Dateiordner, um die Informationen für den jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung zu haben.

Die Sammelakten für Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kirchengemeinde sind im Pfarrbüro Staufen hinterlegt. Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen sind in der jeweiligen Einrichtung als Sammelakte hinterlegt. Nur zugangsberechtigte Personen können die Ordner einsehen.

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren:

Die Aufforderung zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv wird anhand der regelmäßigen Sichtung (spätestens alle 6 Monate) der oben beschriebenen Excel-Tabelle organisiert. Dies wird durch die pastorale Ansprechperson sichergestellt (Kontaktdaten siehe Anlage 8).

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, die Anlage 1 der AROPräv entsprechend abgelegt ist und spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle Stegen.

Für pastorale Mitarbeitende übernimmt diese Aufgabe die HA2 im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei

der zuständigen Stelle bescheinigen, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Mithilfe der Excel-Tabelle zur Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis ist gewährleistet, dass Mehrfachengagement überprüft und im Anschluss die Einsichtnahme von der Kirchengemeinde bestätigt werden kann. Die einmalige Einsicht bzw. die Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach fünf Jahren gilt für alle Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde.

3.3 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens von Beschäftigten unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3.4 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Die vorliegende Erklärung zum grenzachtenden Umgang gilt für alle, die in der Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Allgemeine Teil“

Entsprechend der diözesanen Präventionsordnung ist folgender Verhaltenskodex für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen verpflichtend und muss unterschrieben werden:

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

b) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Spezifische Teil“

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich der kirchlichen Jugendarbeit* zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten im kirchlichen Dienst oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen / körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt – unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).

- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.

- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern ist nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

3.6 Präventionsschulungen (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen für Prävention an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Für ehrenamtlich tätige Personen unserer Kirchengemeinde werden halbjährlich Schulungen angeboten. An dieser Schulung können nach Absprache geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte der Kirchengemeinde teilnehmen. Diese Schulung muss alle fünf Jahre von der jeweiligen Person wiederholt oder es kann an einer spezifischen thematisch angebotenen Fortbildung bzw. Auffrisch-Schulung teilgenommen werden.

Für Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen, besteht die Verpflichtung an einer Basis-Schulung teilzunehmen sowie diese alle fünf Jahre zu wiederholen.

Für Personen, die die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben müssen, muss dies mindestens im Rahmen eines Informationsgesprächs stattfinden. Dieses kann auch bei Dienstantritt bzw. Aufnahme der Tätigkeit zeitnah nach der Unterzeichnung durchgeführt werden.

Durchgeführt werden die Schulungen von Personen, die zuvor an einer Präventionsschulung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren teilgenommen haben und die vom Seelsorgeteam dazu beauftragt wurden (siehe Anlage 8). Es besteht auch die Möglichkeit, die Schulungsaufgabe durch externe Anbietende (wie z.B. Wildwasser e.V. oder Wendepunkt e.V.) durchführen zu lassen.

Die Teilnahme an Präventionsschulungen durch andere Anbietenden kann anerkannt werden, wenn diese die Inhalte des diözesanen Curriculums abdecken. Dies muss aus der Teilnahmebescheinigung ersichtlich werden.

Um eine Schulung nach sechs Monaten nach Arbeitsbeginn zu ermöglichen, werden Angebote von Schulungen, Aus- und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde durch andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg beworben, darauf gezielt hingewiesen und nach Möglichkeit die Teilnahme unterstützt.

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst der Kirchengemeinde sind gemäß AROPräv § 17 und §7 zur Teilnahme an einer Basis-Schulung sowie zur wiederholten Teilnahme an einer Basis-Schulung oder an einer Auffrisch-Schulung spätestens nach 5 Jahren verpflichtet. Die Verantwortung hierfür übernimmt die VSt Stegen als personalführende Stelle.

Die VSt Stegen trägt dafür Sorge, dass für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst der Kirchengemeinden mindestens halbjährlich eine Schulung auf Ebene des Dekanats stattfindet. Für pastorale Mitarbeitende übernehmen diese Aufgabe die entsprechenden Abteilungen im erzbischöflichen Ordinariat.

3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen (§6 Ziffer 2 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde werden die Sammelakten für ehrenamtlich tätige Personen im Pfarrbüro Staufen datenschutzkonform geführt und vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt. Diese Sammelakten bestehen aus einem alphabetisch sortierten Ordner, in dem namentlich alle personenbezogenen Dokumente abgelegt werden. Im genaueren sind dies pro ehrenamtlich engagierter Person **entweder**:

- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ die ausgefüllte Anlage 1 AROPräv (nicht älter als 5 Jahre) **oder**
- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ Dokumentation über die Einsichtnahme des eFZ (nicht älter als 5 Jahre)
+ Teilnahmebescheinigung Schulung zum grenzachtenden Umgang (nicht älter als 5 Jahre)

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst werden alle erforderlichen Dokumente in der Personalakte abgelegt. Diese wird in der VSt Stegen geführt.

Die Personalakten des pastoralen Personals sind in den Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats hinterlegt.

3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers (Ziffer 3.7 RO-Prävention)

In allen Kindergärten wird seit 2022 einmal jährlich das Projekt „Starke Kinderkiste“ durchgeführt (Dauer ca. 6 Wochen).

3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen für Prävention

In der Kirchengemeinde sind zwei hauptamtliche Personen als Ansprechpersonen für Prävention benannt. Sie sind zusammen mit zwei ehrenamtlichen Ansprechpersonen verantwortlich für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie sind ansprechbar bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen. Sie unterstützen die Leitung, vernetzen, wirken bei der Erstellung und Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde mit und führen bei gegebenen Voraussetzungen Präventionsschulungen durch. Sie sind für den Themenbereich Prävention in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde aktiv, informieren und geben Änderungen weiter.

Die Ansprechpersonen nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Vernetzungstreffen in diesem Bereich teil. Die Leitung der Seelsorgeeinheit trägt die Letztverantwortung für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Alle Kontaktdaten befinden sich in der Anlage 8.

3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind. In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Der entsprechende Handlungsleitfaden wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätigen Personen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen sich die verschiedenen Gruppen der Pfarrei aufhalten (Pfarrsäle, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.³

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

So möchte die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

³ §10 Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen sowie weitere Anlaufstellen, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst und/oder ehrenamtlich tätige Personen oder bei Verbesserungsvorschlägen).



Beschwerde- und Meldewege in der Kirchengemeinde, des Dekanats und der Erzdiözese Freiburg
siehe Anlage 8

hauptberufliche + ehrenamtliche Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde:
siehe Anlage 8

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren: siehe Anlage 8

Beschäftigte im kirchlichen Dienst: siehe Anlage 8

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:
Gerhard Disch
Katholisches Dekanat Breisach-Neuenburg,
Joseph-Vomstein-Str. 6, 79189 Bad Krozingen
Telefon: 07633/9089490
E-Mail: gdisch@kath-dbn.de

Externe, unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese Freiburg:

Dr. Angelika Musella und Sybille Kuthe
Telefon: 0761/703980
Email: sekretariat@musella-collegen.de
Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Referentin für Intervention:

Petra Rambach
Telefon: +49 (0)761 2188 212
Email: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg

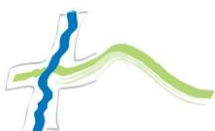
Kontakt: Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung
Telefon: 0761/12040-241 | Email: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

Ansprechperson Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg:

schutz.kja-freiburg.de
Anja-Lena Homburger, Dekanatsjugendreferentin,
Ansprechperson, Jugendpastorales Team Südwest
Mobil: 0177/2455343
Mail: anja-lena.homburger@jubue-freiburg.de

Diözesane Präventionsbeauftragte:

Silke Wissert
Telefon: +49 (0)761/2188211
Email: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de





Präventionsfachkraft:

Verena Scharnberg
Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

Lokale Beratungsstellen

Wildwasser Freiburg e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-33645
Email: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de

WendePunkt Freiburg e.V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

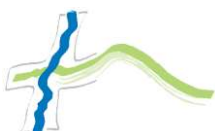
Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-7071191
www.wendepunkt-freiburg.de

3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption und Evaluation.

4. Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention)

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.



5. Öffentlichkeitsarbeit

Das institutionelle Schutzkonzept wird in die Kirchengemeinde hinein und nach außen (u.a. mit einem Link auf der Webseite) kommuniziert. Zusätzlich veröffentlichen wir auf unserer Homepage die Verpflichtung zur Einhaltung der Inhalte unseres institutionellen Schutzkonzepts, die Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, interne und externe Ansprechpersonen, regionale Unterstützungsmöglichkeiten, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

In allen Sonntagsgottesdiensten der Kirchengemeinde wurden die Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt.

6. Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnungen in der Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert. Er beauftragt den Vorstand, den Stiftungsrat, das Seelsorgeteam und die Arbeitsgruppe Prävention mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert wird spätestens in 5 Jahren überarbeitet.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 12. März 2024.

Hiermit verpflichten wir (Röm.-Kath. Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert) uns auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Unterschrift des Leitenden Pfarrers

Unterschrift PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzender

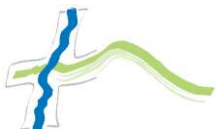
Bei der Erstellung des Schutzkonzepts haben mitgearbeitet:

Pfarrer Michael Maas, Gemeindereferent Stefan Pflieger, Magdalena Eckerle (Mitglied des PGR, Ansprechperson für Prävention), Irmtrud Lutterbach (Mitglied des PGR), Christiane Skoda-Gysler (Mitglied des PGR)



Anlagen:

- Anlage 1: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- Anlage 2: Verfahren Einsichtnahme EFZ von ehrenamtlich tätigen Personen im Dekanat Breisach-Neuenburg und alle dafür genutzten Dokumente
- Anlage 3: Anlage 1 AROPräv (vorausgefüllt)
- Anlage 4: Mustervereinbarung / Mustermietvertrag
- Anlage 5: Checkliste Tabelle Verbände im ISK
- Anlage 6: Handlungsleitfäden
- Anlage 7: SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Anlage 8: Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege, Ansprechpersonen, Multiplikatoren
- Anlage 9: Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil (Anlage 2 AROPräv) + spezifischer Teil)
- Anlage 10: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)



Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe/ welcher Veranstaltung/ welcher Aktion geht es?	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? ■ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ■ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ■ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Angebote mit Übernachtung (Mini-Meet, Mini-WE, Rom-Wallfahrt; Pfadi-Lager; Jugend-Freizeit; evt Taizé-Fahrt; Eko-WE im Kloster)	hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EGU) - Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Für Jugendarbeit / Bereich zuständige*r Hauptberufliche*r	Im Kontext der JA müssen einige Grundkurs besucht haben. Gruppenleitungen schlafen nicht mit Kindern in einem Zimmer, wenn dies räumlich möglich ist. Wenn dies nicht möglich ist, wird dies den Teilnehmenden und den jeweiligen Erziehungsberechtigten vor der Veranstaltung transparent gemacht. Es finden regelmäßige Gesprächsrunden für offenes Feedback statt
2.	2.a. Katechetische Gruppen (Erstkommunion, Firmung, auch Firmprojekte)	mittel	Bei 2.a.: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EGU) - Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Für Jugendarbeit / Bereich zuständige*r Hauptberufliche*r	Begleitung der Gruppen möglichst zu zweit und möglichst in den Räumen der Pfarrei

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
2.	2.b. Kinderwortgottesdienstfeiern (auch Ausflüge mit Kindern von der Kinderkirche)	niedrig	Bei 2.b.: - EGU + Anlage 1 Informationsgespräch auf Basis des Heftes		Anwesenheit von Elternteilen ist üblich
	2.c.: Wortgottesfeiern (mit ehrenamtlich tätigen WGD-Leiter:innen)	mittel	Bei 2.c.: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EGU) - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - Teilnahme an einer Präventionsschulung		Kontakt zu Ministrant:innen (v.a. in der Sakristei)
	Gruppenstunden 3.a. Gruppenleitende (Minis, Pfadis) 3.b. Hilfsgruppenleitende ohne Einzelkontakt zu Kindern + Jugendlichen	mittel – hoch niedrig - mittel	Nur bei Gruppenleitenden nach 3.a.: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EGU) - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Für Jugendarbeit / Bereich zuständige*r Hauptberufliche*r	Es finden regelmäßige Feedbackrunden statt. Es wird regelmäßig auf die Beratungs- und Beschwerdewege hingewiesen. Die Gruppenleitungen haben regelmäßig Treffen mit den Hauptberuflichen / dem Vorstand.
4.	Besuchsdienste Besuche zu besonderen Geburtstagen; Besuche von Neubürger:innen Besuche bei Geflüchteten Menschen	niedrig mittel	- EGU + Anlage 1 - Informationsgespräch auf Basis des Heftes	Für Bereich Prävention zuständige*r Hauptberufliche*r	Es ist davon auszugehen, dass die zu besuchenden Personen selten alleine sind. Es sind eher kurze Kontakte, evt einmalig bzw in großen zeitlichen Abständen. Es bestehen keine besonderen Abhängigkeitsverhältnisse.

SE Staufen-St. Trudpert

Anlage 1, Seite 3 von 10

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	9.c.: Organisten	niedrig	Bei 9.c.: - EGU - Informationsgespräch - Anlage 1		Evt abweichende Forderungen des Arbeitgebers
	9.d. Aushilfsorganisten + Instrumentalisten	kein Risiko			
	9.e. Orgelunterricht	hoch	Bei 9.e.: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (EGU) - Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses - Teilnahme an einer Präventionsschulung		1:1 Situation
10.	Besondere Gottesdienste und Gebetszeiten: Anbetung 24/7 im Müünstertal	niedrig (da momentan keine Minderjährigen alleine kommen)	- Verantwortliche des Orgateams 24/7 Teilnahme an einer Präventionssschulung Empfehlung: Minderjährige werden gebracht und abgeholt oder sind mind. zu zweit - EGU - Informationsgespräch - Anlage 1	Kalenderbeauftragter der 24/7 → Bertram Mutterer	Angebot findet rund um die Uhr statt; Beleuchtung (auch nachts) vor Ort ist gegeben. Fluchtweg ist vorhanden. Viele Personen haben Zugang zum Plan und wer dort zum Gebet ist. Frage einer Altersbegrenzung? Aktuell ist die jüngste Teilnehmerin 11 Jahre alt, sie wird von einem Elternteil begleitet. Zwei weitere Kinder ebenso. Bertram Mutterer hat einen Blick auf den Belegungskalender und hat somit den Überblick über die Anzahl der teilnehmenden Kindern. Ab 19 Uhr ist das Kloster geschlossen und der Zugang zur Pfortenkapelle erfolgt über eine Karte. Es kann von Sr. Johanna im

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
					Kloster digital eingesehen werden, wer also nachts über diese Karte hineinkommt. Tagsüber ist die Pforte (direkt nebenan) immer besetzt.
11.	Veranstaltungen (Agape nach dem GD, Gemeindeabende wie Vorträge...)	Kein Risiko			
12.	Bücherei (Wettelbrunn)	mittel	- EGU - Informationsgespräch - Anlage 1 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	Für Bereich Prävention zuständige*r Hauptberufliche*r	einzelne Kinder (1:1) evtl. abgelegene bzw nicht gut einsehbare Räume
13.	Hintergrundtätigkeiten (Blumenfrauen, Lautsprecher-Team, Handwerker ...)	Kein Risiko	- EGU - Informationsgespräch - Anlage 1		
14.	Frauengemeinschaft (KFD)	Kein Risiko	- EGU - Informationsgespräch - Anlage 1		
15.	Beschäftigte im kirchlichen Dienst Mesnerinnen und Mesner, Reinigungskräfte Sekretärinnen	niedrig	Über Vst - EGU - Informationsgespräch - Anlage 1 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Beichträume -in St.Trudpert Beichtzimmer -in St. Martin Beichtstuhl	hoch	Türe (Schloss) geht schwer auf, ohne Türdrücker nicht zu öffnen	Herr Hirzle fragen		Beichtzimmer ist gut beleuchtet
2.	Büchereien (nur in St. Vitus)		Kellerraum	Sensibilisierung der Beschäftigten in der Bücherei		
3.	Gruppenräume 3.a. In St. Martin 3.b. in St. Trudpert	Mittel Hoch	Zu 3.a.: Gruppenräume der Minis + Pfadis liegen im Keller Zu 3.b.1.: Gruppenraum der Minis ist im Keller des Pfarrhauses (abgelegen) -kleine Fenster weit oben -kein 2. Fluchtweg vorhanden	Sensibilisierung aller im Jugendbereich tätigen Personen		Zu 3.a.: Alle Jugendräume im Martinsheim sind gut beleuchtet (Bewegungsmelder), Fluchttlicht vorhanden; Außeneingang ebenfalls gut beleuchtet; Räume sind abgeschlossen und nur von Verantwortlichen zu öffnen.

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Gruppenraum allgemein: 3.b.2.: Im Dachgeschoss des Pfarrzentrums Kreuz -kein 2. Fluchtweg 3.b.3.: im Keller des Pfarrzentrums Kreuz -dieser Raum wird als Proberaum, Sitzungszimmer, sowie aktuell für Sprachunterricht verwendet. 3.b.4.: Saal des Pfarrzentrums Kreuz -dieser Raum wird als Sitzungsraum, Proberaum, Veranstaltungssaal, Gastronomie -Bühnenbereich mit Vorhang und kleinem Lager	Aktuell Discolicht: die Lichter flackern teilweise.		Zu 3.b.1.: Der Jugendraum ist gut beleuchtet. Bewegungsmelder im Flur ist vorhanden Panikschloss an der (Eingangs)Türe ins Freie. Raum ist nicht abzuschließen. Schlüssel für die Eingangstüre haben nur Verantwortliche. Zu 3.b.2.: Beleuchtung ist vor Ort gut, Zugang haben nur Verantwortliche und die Bezirkskantorin. Diese hat nebenan ihr Büro. Zu 3.b.3.: Wenn die Beleuchtung funktioniert, dann ist die Helligkeit gut. Zu 3.b.4.: Beleuchtung ist gut und der Saal ist von außen gut einsehbar.
4.	Sanitärräume 4.a. Toiletten im Martinsheim 1.UG	Hoch	Je drei Kabinen, die nur durch leichte und halbhohe Wände von einander abgetrennt sind. Es ist leicht möglich, von einer	Möglichkeit der Sensibilisierung aller Nutzenden, Hinweis an Reinigungskraft / Hausmeister / pastorale MA, diese Räume "im Blick" zu haben		Das Verhalten auf der Toilette sollte angesprochen werden und im Blick sein, wenn

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	4.b. Toilette im Pfarrzentrum Kreuz	Hoch	in die andere Toilettenkabine zu schauen. Zu 4.b.: befinden sich im Keller	s.o.		mehrere Personen sich dort aufhalten. Zu 4.b.: Die Beleuchtung ist gut. Es sind 2 Kabinen in der Männertoilette, sowie 3 Kabinen in der Frauentoilette. Diese sind durch geflieste Wände bis nicht ganz oben hin getrennt. Es ist nur ein kleiner Spalt offen.
5.	Lagerräume					
	5.a. In St. Martin (Speicher)	hoch	Speicher ist abgelegen, mäßig ausgeleuchtet	Eine Lampe im Treppenaufgang zum Speicher ist defekt und sollte repariert werden.		Die Räume sind verschlossen. Nur wenige sollten den Schlüssel zu den Lagerräumen haben. Die Person mit Schlüssel bleibt währenddessen dabei. Es sollten sich dort mindestens drei Personen aufhalten.
	Lagerräume hinter der Bühne vom Saal 5.b. in St. Trudpert	hoch	Abgelegene Räume Lagerraum der Ministranten ist direkt neben dem Gruppenraum im Keller.	s.o.		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Überlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen		Genug Ressourcen für Umsetzung der Präventionsmaßnahmen?	1-2 mal jährlich Treffen mit PGR-Vorstand und Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt		Reflexion der Aufgaben
2.	Informationsfluss		Welche Ehrenamtliche haben neu angefangen?	Brief im Herbst an die Verantwortlichen der Gruppierungen	Gemeinde-referent	
3.	Prävention als Arbeitsfeld		Ist das Arbeitsfeld in der Stellenumschreibung zu finden?	Aktualisierung der Stellenumschreibung	Leitender Pfarrer	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Staufen-St. Trudpert

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriﬀs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? ■ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ■ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ■ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Samurai-Kids			Passus im Mietvertrag Infogespräch		
2.	Logopädie-Praxis			Passus im Mietvertrag Infogespräch		
3.	Arztpraxis			Passus im Mietvertrag Infogespräch		
4.	SKF im 1. UG			Passus im Mietvertrag Infogespräch		

Institutionelle Schutzkonzepte in den Kirchengemeinden

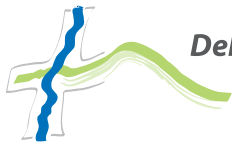
Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich tätigen Personen im Dekanat Breisach-Neuenburg

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Im Dekanat Breisach-Neuenburg besteht das Angebot, die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse (im Folgenden eFZ) für ehrenamtlich tätige Personen über eine im Dekanat zentrale Stelle vornehmen zu lassen. Die Einsichtnahme geschieht durch Frau Gisela Trogus (Fachberaterin nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen in der Erzdiözese Freiburg, ehrenamtlich tätige Person des Dekanats, Gemeindereferentin a.D.) und wird über das Dekanatsbüro organisiert, welches in Person der Dekanatssekretärin Frau Christa Grethler auch die Vertretung von Frau Trogus gewährleistet.

Folgendes Vorgehen ist bei Nutzung des Angebots einzuhalten:

- Der zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin prüft und gewährleistet, dass die in der Risikoanalyse benannten ehrenamtlich tätigen Personen ein eFZ vorlegen.
- Der zuständige Mitarbeiter
 - informiert die entsprechende Person direkt, über Kolleg:innen oder schriftlich,
 - stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (→ Seite 3) aus und
 - lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem speziellen an das Dekanat adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag (→ Seite 2) zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss (→ Seite 4 mit »Du«-Anrede | → Seite 5 mit »Sie«-Anrede).
- Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das EFZ. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in den speziellen, vorfrankierten Umschlag und schickt diesen an das Dekanat Breisach-Neuenburg (Joseph-Vomstein-Str. 6, 79189 Bad Krozingen). Dieses leitet den verschlossenen Umschlag an Frau Gisela Trogus weiter.
- Frau Gisela Trogus prüft die relevanten Paragraphen des EFZ und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis der Einsichtnahme und informiert den zuständigen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht (→ Seite 6-7).



- Der leitende Pfarrer sorgt für eine entsprechende Dokumentation in der »Sammelakte« der ehrenamtlich tätigen Person und sorgt für eine Wiedervorlage nach Ablauf von fünf Jahren.

20. Juni 2023

Spezieller Umschlag

PRÄVENTION 
in der Erzdiözese Freiburg

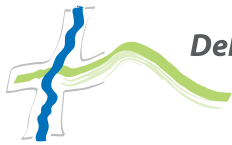

Erzdiözese
Freiburg


Kath. Dekanat
Breisach-Neuenburg

vertraulich

Absender
Kirchengemeinde

Kath. Dekanat
Breisach - Neuenburg
Joseph - Vomstein - Str. 6
79189 Bad Krozingen



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau

geb. am

Derzeit Wohnhaft in

ist für folgenden Träger tätig

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers



Anleitung für ehrenamtlich tätige Jugendliche [»Du«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Jugendliche

Ein Mitglied des Seelsorgeteams der Kirchengemeinde hat Dich gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Dich und uns in der Kirchengemeinde und dem Dekanat so klein wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte hier aufgelistet:

1. Beantrage bei Deinem Einwohnermeldeamt (im Rathaus) ein erweitertes Führungszeugnis. Lege dort die beiliegende, vom Pfarramt ausgefüllte Gebührenbefreiung vor. Dann ist das Führungszeugnis für dich kostenlos. Das Führungszeugnis wird Dir nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecke das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und schicke diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person prüft dann, ob du (weiter) tätig sein darfst, schickt dir dein Führungszeugnis zurück und informiert die Kirchengemeinde über das Ergebnis.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Dann musst Du wieder ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegen.

Wir danken Dir für Dein Verständnis und Deine Mitarbeit.

Deine katholische Kirchengemeinde



Anleitung für ehrenamtlich tätige Erwachsene [»Sie«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Erwachsene

Ein Verantwortliche oder ein Verantwortlicher des Dekanats Breisach-Neuenburg hat Sie gebeten, ein »Erweitertes Führungszeugnis« vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Sie und uns im Dekanat so gering wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte für Sie aufgelistet:

1. Beantragen Sie beim für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis. Legen Sie dazu die beiliegende ausgefüllte und unterschriebene Gebührenbefreiung vor. Damit ist das Führungszeugnis für Sie kostenlos. Das Führungszeugnis wird Ihnen nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecken Sie das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und senden diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg. Es sind grundsätzlich Originale einzureichen, die nicht älter als drei Monate sind.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person nimmt Einsicht, schickt Ihnen Ihr Führungszeugnis zurück und informiert das Dekanat über das Ergebnis der Einsichtnahme.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Spätestens dann müssen Sie erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ihre katholische Kirchengemeinde



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 1)

Dekanat Breisach-Neuenburg · Joseph-Vomstein-Str. 6 · 79189 Bad Krozingen

Herrn
Pfr. N.N.
Röm.-kath. Kirchengemeinde
Xxx

79xxx xxx

Dokumentation

**der Einsichtnahme in »Erweiterte Führungszeugnisse«
für ehrenamtlich tätige Personen
der röm.-kath. Kirchengemeinde Xxx (gemäß § 72a SGB VIII)**

Hinweise

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.

Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.



PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 2)

Röm.-kath. Kirchengemeinde

Xxx

Vorname | Name

Adresse

Datum der Ausstellung des »Erweiterten Führungszeugnisses«

Relevanter Eintrag:

☐ ja

☐ nein

gültig bis:

Ort | Datum der Einsichtnahme

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹

1. Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ²	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)
☐ Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen
Begründung: ☐ Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich) ☐ Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 nicht erforderlich) ☐ Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beigefügt)

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit			
Prüfende Person ³		gegebenenfalls weitere prüfende Person ⁴	
Funktion		Funktion	
Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

² Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.

³ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

⁴ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Anlage 3 (Anlage 1 zur AROPräv)

2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit.		Ggf. Begründung
Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen	
Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis	
Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	
Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden.		Ggf. Begründung
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt	
Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbarer Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbarer Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe – kein Mitgliederwechsel	
Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt)	
Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig		Ggf. Begründung
Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt	
Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen	
Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch	Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden einmalig oder regelmäßig statt	
Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit		
Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung: Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? ☐ ja ☐ nein		
Ggf. Begründung:		

Katholische Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert

Mietvertrag

für die Überlassung des Saales mit Nebenräumen im
Martinsheim, Auf dem Rempart 12 A, 79219 Staufen

zwischen Röm.-Katholische Kirchengemeinde St. Martin Staufen
vertreten durch Pfarrer Michael Maas
dieser vertreten durch den Verwaltungsbeauftragten Philipp Hirzle

als Vermieter

und xxx
vertreten durch xxx

als Mieter

wird folgender Mietvertrag vereinbart:

§ 1

Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter zum Zwecke xxx den Saal im Martinsheim in Staufen einschließlich der Toiletten und der in dem Saal befindlichen Einrichtungsgegenstände, wie Stühle und Tische, zur alleinigen Nutzung.

§ 2

Das Mietverhältnis besteht ab

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 15. September 2022; die xxx finden in der Regel donnerstags in der Zeit von 16 Uhr bis 20 Uhr statt. Beginn mit 2 Kursstunden.
- (2) An Feiertagen und in den Schulferien finden die Kurse teilweise nicht statt.

§ 3

Mieten und Kosten

- (1) Die Miete (einschließlich Nebenkosten und Reinigung) wird auf 20 Euro pro Kursstunde festgesetzt. Es wird 1 x im Quartal abgerechnet. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich die Pauschale automatisch auf 25 € pro Kursstunde.
- (2) Der Vermieter erstellt zur Miete eine Rechnung.
- (3) Die Überweisung erfolgt an das Erzbistum Freiburg
IBAN DE95 6805 1004 0004 3592 46 bei Sparkasse Hochschwarzwald
Verwendungszweck: Martinsheim Saalmiete – xxx

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Miet- und Benutzungsordnung für das Martinsheim ist zu beachten; sie ist Bestandteil dieses Vertrags und dem Vertrag beigelegt.
- (2) Kirchliche Feste oder Veranstaltungen kirchlicher Gruppierungen, für die der Saal im Martinsheim benötigt wird, haben gegenüber der Raumnutzung durch den Mieter grundsätzlich Vorrang. Derartige Fest oder Veranstaltungen müssen dem Mieter frühzeitig, mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden.

§ 5 Kündigungsfristen

Dieser Raumnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die Schlüssel für die Außentür und den Saal im Martinsheim werden dem Mieter übergeben. Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von 30 Euro.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Weitere Nutzungen des Saales, können nach entsprechender Rücksprache zwischen dem Vermieter und dem Mieter vorgenommen werden.

§ 8 Institutionelles Schutzkonzept

Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben des institutionellen Schutzkonzepts zum Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchengemeinde Staufen – St. Trudpert zu beachten (Link zur Homepage). Der Mieter setzt sein eigenes Schutzkonzept um oder schließt sich dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie diese Vorgaben.

Staufen, den

.....
Vermieter
Röm.-Katholische Kirchengemeinde
Staufen-St.Trudpert

.....
Mieter
xxx
xxx

Anlage 5

Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen

In dieser Tabelle sind Absprachen mit den örtlichen Jugendverbandsgruppen dokumentiert, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention angehen.

Verbandsgruppe	Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an (Datum)	Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum)	Schließt sich einem anderen ISK an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	Vereinbarung konkreter Maßnahmen
DPSG	Ja (10.01.2024)			In der Stammesrunde am 10. Januar 2024 wurde beschlossen, sich dem ISK der Kirchengemeinde anzuschließen. Neue Gruppenleitungen werden der Kirchengemeinde mitgeteilt und dann geschult.

Handlungsleitfaden für Hauptberufliche **bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen**

- ☎ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☎ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☎ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☎ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.**
Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☎ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☎ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☎ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☎ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☎ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☎ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ☎ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☎ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- 👁 Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- 👁 **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- 👁 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- 👁 **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- 👁 **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- 👁 **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- 👁 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- 👁 **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
- 👁 Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
- 👁 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- 👁 **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- 👁 Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Anlage 7

SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

[...]

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 8

Merkblatt – „Kirchliche und nichtkirchliche Ansprechpersonen, Beratungsstellen und Beschwerdewege“

1. Kirchengemeinde Staufen-St. Trudpert

- **Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde sind:**
 - Pfarrer Michael Maas m.maas@kath-st.de
 - Gemeindereferent Stefan Pfleger s.pfleger@kath-st.de
 - Magdalena Eckerle m.eckerle@kath-st.de
 - Hendrik Hebecker h.hebecker@kath-st.de
- **Multiplikatoren (Präventionsschulungen):**
 - Pfarrer Michael Maas m.maas@kath-st.de
 - Gemeindereferent Stefan Pfleger s.pfleger@kath-st.de

2. Dekanat Breisach-Neuenburg

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:

Gerhard Disch
Katholisches Dekanat Breisach-Neuenburg,
Joseph-Vomstein-Str.6, 79189 Bad Krozingen
Telefon: 07633 / 9089490
E-Mail: gdisch@kath-dbn.de

3. Erzdiözese Freiburg

Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg:

Dr. Angelika Musella (Telefon: 0761/703980 | Email: sekretariat@musella-collegen.de)

Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Referentin für Intervention:

Petra Rambach
Telefon: +49 (0)761 2188 212
Email: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

- Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg
Kontakt: Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung
Telefon: 0761/12040-241 | Email: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de
- Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg
schutz.kja-freiburg.de
Anja-Lena Homburger, Jugendreferentin im Dekanat Freiburg
Telefon: 0761/1564808-29 | Mobil: 0177/2455343
anja-lena.homburger@jubue-freiburg.de

Diözesane Präventionsbeauftragte:

Silke Wissert

Telefon: +49 (0)761/2188211

Email: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft:

Verena Scharnberg

Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie

Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg

Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des Weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

- Wildwasser Freiburg e.V.
Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-33645
Email: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de
- WendePunkt Freiburg e.V.
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen
Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-7071191
www.wendepunkt-freiburg.de

Anlage 9 (Anlage 2a zur AROPräv)

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung, sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, § 17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom

Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Ich, _____
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: TT.MM.JJJJ und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ)
erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
oder
☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite).

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 9 (Anlage 2b zur AROPräv)

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich XX (zum Beispiel Einrichtung/Kirchengemeinde/Tätigkeit)

Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt. Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____,
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: TT.MM.JJJJ und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ)
erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- ☐ Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
oder
☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel